

Richtlinien

Der Gemeinde Kirchartd über temporäre Werbung für Veranstaltungen und Wahlen (Plakatierungsrichtlinie)

Beschlossen im Gemeinderat am 18.09.2023-
Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.09.2023

1. Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinie:

Diese Richtlinie gilt für die Ankündigungen privater oder öffentlicher Veranstaltungen, sowie Wahlwerbung auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Kirchartd angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes dar.

2. Antragstellung:

- a) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Kirchartd bedarf gem. §2 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Kirchartd.
- b) Die Erlaubnis ist jeweils spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung schriftlich zu beantragen.
- c) Im Antrag ist anzugeben
 - Inhalt der Plakate
 - Größe der Plakate
 - Anzahl der Plakate
 - Bei Bedarf: ein Musterplakat (Nachforderung der Verwaltung)

3. Plakatierungserlaubnis:

- a) Wenn in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden. Die Werbung ist unverzüglich, jedoch spätestens zwei Werktage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- b) Eine Plakatierungserlaubnis für Produktwerbung wird grundsätzlich nicht erteilt.
- c) Pro Veranstaltung dürfen maximal 12 Plakatträger in der Größe maximal A0 aufgestellt oder angebracht werden.
Als „pro Veranstaltung“ gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, dürfen dennoch maximal 12 Plakatträger aufgestellt werden.
- d) Großflächiges Plakatieren mittels Großwerbetafeln und Banner ist nur für ortsansässige kulturelle Großveranstaltungen zulässig, die für die gesamte

Gemeinde überragende Bedeutung haben (bspw. Kircharlder Dorffest). Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrssicherheit im Einzelfall bestimmt.

4. Auflagen und Bedingungen

- a) Die Plakattafeln sind ausreichend sicher zu befestigen. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen ihre Stabilität nicht verlieren.
- b) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen und nicht sicht- oder verkehrsbehindernd aufgestellt werden. Behinderungen oder Gefährdungen des Straßen- und Fußgängerverkehrs sind auszuschließen. Von Kreuzungen und Einmündungen, sowie vor Signalanlagen und Fußgängerüberwegen ist ein Mindestabstand von jeweils 15 m unbedingt einzuhalten.
- c) Vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- d) In den nachfolgend genannten Bereichen sind Plakatierungen ausgeschlossen:
 - An Verkehrszeichen, Verkehrsampeln und im Bereich von Kreuzungen
 - An allen Brückengeländern
 - An Gehwegen, die schmaler als 1,00m sind
 - In öffentlichen Grünanlagen
 - an Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum
 - Im Bereich des Rathauses und des Rathausvorplatzes
- e) Die Plakate dürfen keine Leuchtfarben enthalten
- f) Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakatträger anzubringen.

5. Ortseingangstafeln

Die Gemeinde Kirchardt stellt an den Ortseingängen Anschlagstafeln (Willkommenstafeln) auf. Ortsansässige Vereine können diese unentgeltlich zur Plakatwerbung für ihre Veranstaltung nutzen, nicht jedoch für Wahlwerbung oder für Werbung für politische Veranstaltungen.

6. Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen

- a) Politische Parteien, Gruppierungen und Wahlbewerber dürfen- außer für Veranstaltungen- ab einem Zeitraum von vier Wochen vor einer Wahl auch allgemein für Ihre Ziele werben.
- b) Die Bestimmungen der Nummern 3. und 4. gelten entsprechend

7. Gebühren

- a) Die Gebühren für die Erteilung der Plakatierungserlaubnis richten sich nach Anlage 1 Nr. 4 der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straße der Gemeinde Kirchardt.

- b) Kommunen und Behörden, die für kommunale Veranstaltungen werben und örtliche Vereine, die für örtliche Veranstaltungen werben, ergeht die Erlaubnis gebührenfrei.
- c) Plakatierung von Parteien, Wählervereinigungen und Wahlbewerbern im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen ergehen ebenfalls gebührenfrei.

Kirchardt, den 19.09.2023

Gerd Kreiter
Bürgermeister